

## **Häufig gestellte Fragen (FAQ)**

### **FAQ 15: Daten aus öffentlichen Registern und öffentlich zugängliche Daten**

#### **F. Gelten die Grundsätze der Informationspflicht, der Wahlmöglichkeit und der Weiterübermittlung für Daten aus öffentlichen Registern beziehungsweise öffentlich verfügbaren Daten?**

A: Die Grundsätze der Informationspflicht, der Wahlmöglichkeit und der Weiterübermittlung sind nicht auf Daten in öffentlichen Registern anzuwenden, wenn diese nicht mit nicht-öffentlichen Daten kombiniert sind und solange die von der zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen für ihre Abfrage beachtet werden.

Im allgemeinen gelten die Grundsätze der Informationspflicht, der Wahlmöglichkeit und der Weiterübermittlung auch nicht für öffentlich verfügbare Daten, es sei denn, der europäische Übermittler weist darauf hin, dass diese Daten Beschränkungen unterliegen, aufgrund derer die Organisation die genannten Grundsätze im Hinblick auf die von ihr geplanten Verwendung anwenden muss. Organisationen haften nicht dafür, wie diese Daten von denen genutzt werden, die sie aus veröffentlichtem Material entnommen haben.

Wird festgestellt, dass eine Organisation unter Mißachtung der obigen Grundsätze absichtlich personenbezogene Daten offengelegt hat, so dass diese Ausnahme von der Regel für die Organisation selbst oder aber für andere von Nutzen ist, verliert sie ihren Status als „sicherer Hafen“ und die damit verbundenen Vorteile.